

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Tel. Nr. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 221 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1 Spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig. Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte



Union beschliesst Verfassungsbruch ihrer Abgeordneten

Stolz verkündet das „Liechtensteiner „Vaterland“ in seiner letzten Ausgabe den Beschluß der Delegiertenversammlung der Vaterländischen Union vom 4. Oktober 1957, wonach die aus der Wahl vom 1. September 1957 hervorgegangenen Landtagsabgeordneten und Ersatzabgeordneten der Vaterländischen Union nicht an der Tätigkeit des Landtages teilnehmen wollen, indem sie sich weigern, an der ordentlichen Eröffnung, Validierung der Wahl und Vereidigung des Landtages zu erscheinen.

Wissen die Herren der Vaterländischen Union eigentlich, was ihr Beschluß und ihr Vorgehen bedeutet? Wissen die führenden Köpfe dieser Partei, was sie heraufbeschwören? Nein, sie wissen es nicht, denn sonst hätte die Vaterländische Union diesen Beschluß nicht fassen können.

Das liechtensteinische Volk aber muß es wissen, es hat ein Recht darauf, es zu wissen, was jene Herren der Vaterländischen Union beschlossen haben:

Sie haben beschlossen, die Verfassung zu brechen und die Grundfesten eines auf parlamentarisch-demokratischer Grundlage aufgebauten Staates zu erschüttern.

Nach der Verfassung von 1921 erfolgt nach Art. 49 die erste Einberufung des Landtages mittels landesfürstlicher Verordnung. S. D., der Landesfürst, ruft also die vom Volk gewählten Abgeordneten zusammen, damit diese dann als Landtag nach den Bestimmungen der Verfassung die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrnehmen und geltend machen und das Wohl des fürstlichen Hauses und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze fördern (Art. 45 der Verfassung).

Art. 53 der Verfassung bestimmt: „Die Abgeordneten haben auf die ergangene Einberufung persönlich am Sitze der Regierung zu erscheinen.“ Die gewählten Abgeordneten trifft also die Pflicht, der vom Landesfürsten ergangenen Einberufung Folge zu leisten. Die Vaterländische Union will aber nicht einmal diese primitivste Pflicht erfüllen, indem sich ihre Abgeordneten weigern, an der ordentlichen Eröffnung des Landtages und an der Vereidigung des Landtages teilzunehmen.

Den Eid in die Hände S. D., des Landesfürsten abzulegen, welcher lautet: „Ich gelobe, die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten und in dem Landtage das Wohl des

Vaterlandes ohne Nebenrücksichten (also auch Parteirücksichten) nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, so wahr mir Gott helfe“ ist wahrlich für die Abgeordneten der Vaterländischen Union schwer, da sie sich ja an die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze nicht halten wollen.

Mit Verfassungsbruch will also die Vaterländische Union das Wohl des Vaterlandes fördern. Ist das eine Förderung des Wohles des Vaterlandes, wenn das Vorgehen der Vaterländischen Union zum Ergebnis führt, daß Liechtenstein keinen Landtag hat, so daß nicht einmal die von der Union angestrebte Auflösung des Landtages und eine neue Wahl erfolgen könnte. Eine Auflösung des Landtages könnte nach Art. 48 der Verfassung vom Landesfürsten nur vor dem versammelten Landtag aus erheblichen Gründen ausgesprochen werden. Der Landtag muß also in jedem Falle vorerst bestehen. Die Union hat sich in ihrem Ueberreifer selbst den Weg verstellt, den sie im übrigen nie hätte gehen können, da nach dem Gesetze die Nichtteilnahme einer Reihe von Abgeord-

neten am Landtag weder eine Auflösung desselben noch eine neue Wahl zur Folge hat.

Liechtenstein hat keine Verwaltungsbeschwerdeinstanz, da die Amtsdauer dieser Behörde mit dem Landtag zusammenfällt. Liechtenstein hat keinen Regierungschefstellvertreter und Regierungsräte der abgelaufenen Amtsperiode. Diese müssen vom neuen Landtag ernannt bzw. gewählt werden.

So weit hat es also die Union gebracht. Dies alles glaubt sie damit rechtfertigen zu können, daß die Bürgerpartei abgelehnt hat, in Sachen Wahlbeschwerde ein Gutachten des Staatsgerichtshofes einzuholen. In Wirklichkeit ist der Grund ein anderer: Die Union will, mit ihren eigenen Worten gesagt, nur die „Führung“ (abgeleitet von „Führer“) im Lande übernehmen und dies gegen eine klare Sprache des Volkes, welches für die Bürgerpartei insgesamt 152 Stimmen mehr abgegeben hat, als für die Vaterländische Union.

Der Union aber ist dafür jedes Mittel recht: selbst der Verfassungsbruch.

Wahlbeschwerde und Staatsgerichtshof Zu einer unhaltbaren Behauptung der Union

Die Union verbreitet allorts die Behauptung, die Bürgerpartei hätte sich gefürchtet, den Staatsgerichtshof über die Gültigkeit der Landtagswahlen entscheiden zu lassen. Es muß nun einmal demgegenüber mit aller Klarheit festgestellt werden,

daß der Staatsgerichtshof über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Wahlen gar nicht entscheiden kann. Er ist hiezu niemals und in keiner Weise zuständig, denn die Verfassung und das Proporzgesetz bestimmen eindeutig und ausdrücklich, daß über die Gültigkeit der Wahlen einzig und allein der Landtag entscheidet.

Auf einen Antrag, über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden, hätte der Staatsgerichtshof prompt entschieden, daß er in dieser Frage nicht zuständig sei. Was hätte also die Anru-

fung des Staatsgerichtshofes wegen der Gültigkeit der Wahlen für einen Sinn gehabt?

Die Ausstreunungen der Union sind in diesem Punkte also nichts anderes als eine üble Verdrehung und Entstellung der Rechtslage.

Als begutachtende Stelle kann der Staatsgerichtshof sodann nur Gutachten abgeben über allgemeine Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, nicht aber über konkrete Einzelfragen. Sodann ist ein Gutachten des Staatsgerichtshofes wiederum in keiner Weise verbindlich. Die Abgeordneten haben nach Art. 57 der Verfassung „einzig nach ihrem Eid und ihrer Ueberzeugung“ zu stimmen, niemals aber nach einem Gutachten. Wenn ein Abgeordneter der Union erklärte, die Union anerkenne das Gutachten des Staatsgerichtshofes, so ist das eine Anmaßung, seinen Kollegen im Landtage das Recht und die Pflicht der eigenen Meinungsbildung zu nehmen.

Mit der Anrufung des Staatsgerichtshofes, so wie es die Union meint, wird von ihr auf bewußte Täuschung hingearbeitet.

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Macht ist unbedingt groß zu schreiben —

übertitelt ein „Wähler“ im „Vaterland“ seine, jeder Objektivität baren Zellen. Er sei gereizt zum Lachen, schreibt er, aber sein Erguß straft ihn Lügen, denn er ist gereizt zum Platzen vor Zorn über die verlorene Wahl und über den Zusammenbruch der vom Zaun gebrochenen, fadenscheinigen Wahlbeschwerde. Er schreit nach mehr Objektivität und geifert dabei vor Zorn, daß der Regierungschef mit äußerster Objektivität, Genauigkeit und Klarheit den Untersuchung der Wahlbeschwerde führte. Daß von der Beschwerde nach Abklärung nichts mehr übrig blieb, will er scheinbar nicht begreifen, was nur zu verständlich ist, wenn man sich auf Gesetzesauslegungen nicht einlassen will, so schreibt er selbst. Es ist auch besser, er läßt sich auf keine Gesetzesauslegungen ein, denn wenn er es tun würde, müßte er über seine Dreistigkeit vor sich selbst erröten.

Es ist allerdings zwecklos, daß er sich Ueberlegungen in jener Richtung macht, denn er scheint zu jenen wenigen zu gehören, die, wie im Volke bereits überall zu hören ist, unter dem Motto: Die BP ist nun lange genug an der Spitze gewesen, jetzt wollen wir einmal, oder . . . wir können nur alles gewinnen, aber nichts mehr verlieren . . . , scheinbar die Wahlbeschwerde aufgezogen haben. Bei jenem „Wähler“ und seiner Umgebung scheint Macht tatsächlich nur groß geschrieben zu werden und dabei ist es ihnen gleichgültig, ob Land und Leute das während der Regierungszeit der BP wieder erworbene Vertrauen des In- und Auslandes wieder verlieren. Sie sprechen von Recht und Verantwortungsbewußtsein und denken dabei an ihre Machtgelüste. Es ist wirklich gut, daß unser Volk, und dabei meinen wir auch die Großzahl der Unionwähler, die dubiose Beschwerde durchschaut und sich gerade durch das destruktive Toben jener einzelner abgestoßen fühlt.

Wirklich illustrativ schließt jener „Wähler“ seine Zeilen: „Ich pfeife auf eine Wahl, wenn ich nicht die Gewißheit haben kann, daß absolut keine Möglichkeit besteht, etwas zu mögeln.“

Diese Möglichkeit können wir allerdings jenem Wähler nie einräumen, denn wir werden wie bisher immer nur für Sauberkeit einstehen, und der gute Ruf unseres Landes wird durch die Bürgerpartei nie in Frage gestellt werden.

Lassen wir diese wenigen sog. Wähler weiter schreien von Recht, der Liechtensteiner weiß — sie wollen und meinen das Unrecht und gerade letzteres wird uns noch mehr wie bisher anspornen, auf das Wohl unseres Landes (mehr denn je) bedacht zu sein.

Auch ein Wähler.

Was will die Union? Verunmöglichung des beschlossenen Arbeitsprogramms der Fortschrittlichen Bürgerpartei!